

Zusatzbedingungen für die Rentenversicherung mit Dynamik nach Modus P

Druck-Nr. pm 2131 – 01.2012

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der vereinbarten Dynamik erreichen Sie eine regelmäßige Erhöhung Ihres Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung; hierfür gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die regelmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich um einen festen Prozentsatz des Beitrags im vorhergehenden Versicherungsjahr (progressive Erhöhung: Modus P). Falls der Beitrag im vorhergehenden Versicherungsjahr höher oder niedriger ist als der Beitrag im aktuellen Versicherungsjahr (ohne Berücksichtigung der aktuell anstehenden Erhöhung), dann bezieht sich die Dynamik in diesem Jahr auf den aktuellen Beitrag; dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Beitragszahlungsdauer einer Haupt- oder Zusatzversicherung vor dem Ablauf der zugehörigen Versicherungsdauer endet.

(2) Sie können im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen jederzeit von einem höheren zu einem niedrigeren Prozentsatz übergehen; der umgekehrte Fall ist dagegen nur mit unserer Zustimmung möglich. Die Änderung der Beitragsanpassung hat keine Auswirkung auf eine mitversicherte beitragsfreie Dynamik gemäß Absatz 3.

(3) Ist im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) eine beitragsfreie Dynamik für den Fall einer Berufsunfähigkeit mitversichert, erhöhen sich während der Dauer der Leistungspflicht aus der Beitragsbefreiung die Beiträge für die Hauptversicherung und die von der Dynamik betroffenen Zusatzversicherungen (ohne den Beitragsteil für die BUZ) um den hierfür vereinbarten Prozentsatz. Maßstab für die beitragsfreie Dynamik ist der im vorhergehenden Versicherungsjahr geltende Beitrag ohne den Beitragsteil für die BUZ.

Für diese Erhöhungen brauchen Sie für die Dauer der Leistungspflicht aus der Beitragsbefreiung keine Beiträge zu zahlen.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs.

(2) Bei Tarifen mit verminderten Anfangsbeiträgen erfolgt die erste Erhöhung frühestens ein Jahr nach Umstellung auf den Folgebeitrag.

(3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin einen Nachtrag über die Erhöhung. Dieser Nachtrag enthält auch die neuen garantierten Rückkaufswerte und beitragsfreien Renten. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter¹ des Versicherten, der restlichen Beitragszahlungsdauer für die Erhöhung, der bei Vertragsabschluss erfolgten Risikoeinschätzung sowie nach den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(2) Ist eine BUZ eingeschlossen, sind Sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit für die Dauer unserer Leistungspflicht von der Zahlung der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Beiträge befreit.

(3) Sind in den Erhöhungsvorgang auch Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Dies gilt nicht für die BUZ im Rahmen der beitragsfreien Dynamik gemäß § 1 Absatz 3.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung des Beitrags bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung.

(2) Bei Umwandlung in eine ganz oder teilweise beitragsfrei gestellte aufgeschobene Rentenversicherung, die eine Rückzahlung aller für die Rentenversicherung gezahlten Beiträge bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn vorsieht (Tarife RV10 und RV25), stehen aus den letzten Erhöhungen nicht unbedingt ausreichende Mittel für den Einschluss der Todesfallleistung zur Verfügung. In diesem Fall bleiben diese Erhöhungen für den beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung unberücksichtigt.

(3) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet die Regelung zu den Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung.

(4) Durch die Erhöhung beginnen die Fristen des § 6 Absatz 13 (Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht) und des § 5 (Selbsttötung des Versicherten) der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung nicht erneut.

(5) Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ist eine stets angemessene Relation der Berufsunfähigkeitsrente zum Bruttoeinkommen des Versicherten (bei Selbständigen des Gewinns vor Steuern). Übersteigt die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente² 40.000 EUR und übersteigt diese zuzüglich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften³ 70 % des Bruttoeinkommens im letzten Kalenderjahr, müssen Sie der Erhöhung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in jedem Nachtrag über die Erhöhung hinweisen.

(6) Stellen wir im Leistungsfall fest, dass zum Zeitpunkt einer Erhöhung innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor Eintritt des Leistungsfalls keine angemessene Relation der Berufsunfähigkeitsrente zum Bruttoeinkommen (siehe Absatz 5) gegeben war, sind wir grundsätzlich von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Erhöhung frei.

Besteht jedoch bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, verzichten wir auf die Geltendmachung unserer Leistungsfreiheit wegen fehlender Angemessenheit für alle Erhöhungen in der Vergangenheit.

Besteht bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung keine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, wird für die Leistungsprüfung die letzte Erhöhung berücksichtigt, bei der noch eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre gegeben ist. Können Sie uns nachweisen, dass Sie auch zu einem

¹ Das rechnungsmäßige Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr des Versicherten.

² Die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente umfasst alle bei der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten inklusive bereits erfolgter Erhöhungen.

³ Unter anderweitigen Berufsunfähigkeitsanwartschaften verstehen wir Berufsunfähigkeitsrenten bei anderen privaten Versicherungsunternehmen inklusive bereits erfolgter Erhöhungen, nicht jedoch Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken.

späteren Erhöhungszeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente in angemessener Relation zum Bruttoeinkommen versichert hatten, werden alle Erhöhungen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Die aufgewendeten Beiträge für Erhöhungen, die im Leistungsfall wegen fehlender Angemessenheit nicht berücksichtigt werden, werden – unter Abzug bereits erhaltener Überschussanteile – unverzinst zurückerstattet.

§ 5 Wann erfolgen keine Erhöhungen?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb eines Monats widersprechen. Die Monatsfrist zählt ab Zugang des Nachtrags, frühestens jedoch ab dem Erhöhungstermin. Auf dieses Widerspruchsrecht werden wir Sie in jedem Nachtrag über die Erhöhung hinweisen. Die Ausübung des Widerspruchsrechts hat keine Auswirkung auf eine mitversicherte beitragsfreie Dynamik gemäß § 1 Absatz 3.

(2) Sie können beliebig oft Erhöhungen widersprechen, ohne dass Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erlischt.

(3) Ist in Ihrer Versicherung eine BUZ eingeschlossen, aber nicht die beitragsfreie Dynamik bei Berufsunfähigkeit, dann erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht

ganz oder teilweise entfällt. Sie können aber beantragen, dass die Erhöhungen auch während einer bestehenden Berufsunfähigkeit weiter durchgeführt werden. Die Beiträge für diese Erhöhungen sind von Ihnen zu zahlen (auch während einer später ggf. erneut bestehenden Berufsunfähigkeit). Die Erhöhungen des Beitrags während einer bestehenden Berufsunfähigkeit führen ausschließlich zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen aus der Rentenversicherung. Auf bereits laufende oder ggf. später anerkannte Berufsunfähigkeitsleistungen haben diese Erhöhungen jedoch keinen Einfluss.

§ 6 Wie wirken sich Erhöhungen auf die Überschussbeteiligung aus?

Die Überschussbeteiligung für eine Erhöhung setzt ein Jahr nach dem jeweiligen Erhöhungstermin ein. Die jährlichen Überschussanteile werden wie bei der ursprünglichen Versicherung verwendet. Im Übrigen gilt § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel